

4. Maßnahmen, die sicherstellen, dass Daten nur von den Berechtigten geändert oder gelöscht werden können

(z. B. Schutzmaßnahmen für den Rechnerraum, Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung der Datenträger, Festlegung der zur Eingabe oder Übermittlung berechtigten Personen, Zugriffskontrolle mittels Passwort, Protokollierung von Eingaben, Erstellung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen)

QM-Büro entweder besetzt oder verschlossen

5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten

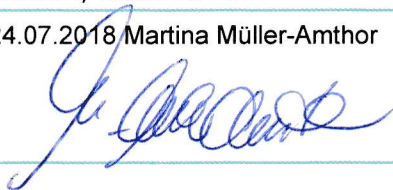
(z. B. Festlegung der zum Lesen berechtigten Personen, Absicherung gegen unbefugten Zugriff Dritter, Sicherung der Vertraulichkeit beim Transport oder der Übermittlung von Daten)

Kein Zugriff von außen

Zugriff zu PC nur nach Authentifizierung

Datum, Unterschrift

24.07.2018 Martina Müller-Amthor



Erläuterung

Nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG ist dem Antrag auf datenschutzrechtliche Freigabe eines automatisierten Verfahrens neben der Verfahrensbeschreibung auch eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG beizufügen. Dieser Vordruck ist daher ergänzend zum Vordruck „Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG“ dem Freigabeantrag beizufügen. Die Angaben auf diesem Vordruck werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen.